

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Dfern, täglich.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 102.

Leipzig, Freitag den 18. August.

1865.

A m t l i c h e r T h e i l.

Königl. Sächsische Verordnung,

die Publication des am 26. Mai 1865 in Paris mit der Kaiserl. Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;
vom 10. Juli 1865.

Nachdem die Königl. Sächsische und Kaiserl. Französische Regierung in Folge der zwischen Frankreich und Preußen unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen und am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst übereingekommen sind, behufs Herstellung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit an Stelle des am 19. Mai 1856 zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Kaiserreiche Frankreich abgeschlossenen und unter dem 6. Juni 1856 publicirten Vertrags einen anderen treten zu lassen, dieser anderweite Vertrag aber von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 26. Mai 1865 unterzeichnet und die Auswechslung der Ratificationen am 19. Juni 1865 bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag in der Anlage \odot hierdurch zur Nachachtung, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855 (Börsenbl. v. 21. Jan. 1856), bekannt gemacht.

Die beiden wesentlichsten Abweichungen des neuen Vertrags von dem älteren vom 19. Mai 1856 bestehen zuerst in der durch Artikel 13. gewährten, an Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht mehr gebundenen vollen Zollfreiheit für Bücher und viele Erzeugnisse der Literatur und Kunst, sodann aber darin, daß Artikel 3. des neuen Vertrags im Gegensatz zu Artikel 2. des Vertrags vom 19. Mai 1856 bestimmt, daß die Formalität des Eintrags nicht, wie bisher, ein facultatives Mittel zu Erleichterung des Nachweises des literarischen Eigenthums, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Preussisch-Französischen Vertrage vom 2. August 1862, Bedingung des zu gewährenden Schutzes gegen unbefugte Nachbildung sein soll. Die beiderseitigen Autoren, welche ihre Werke im anderen Lande geschützt sehen wollen, müssen daher dieselben künftig eintragen lassen.

Um die Eintragung zu erlangen, soll künftig die einfache schriftliche Anmeldung der Betheiligten genügen, welcher, sei es durch Vorlegung eines (zurückzugebenden) Exemplars des Werkes oder durch Beibringung einer Bescheinigung über die im eigenen Lande erfolgte Eintragung, der durch den 6. Absatz des Artikels 3. erforderliche Nachweis über die Zeit des Erscheinens beizufügen ist.

Bei der Gebührenfreiheit der Eintragung und des darüber zu ertheilenden Scheines bewendet es, auch hat bei Bescheinigungen die nach dem vorletzten Absätze von Artikel 3. zulässige
Zweihunddreißigster Jahrgang.

Verwendung des gesetzlichen Stempels nur insoweit und in dem Maße einzutreten, als dies auch Inländern gegenüber geschieht.

Besonderer Uebergangsmaßregeln, wie sie durch Punkt 7. und 8. der Verordnung vom 6. Juni 1856 angeordnet worden sind, bedarf es nicht mehr, da das Vertragsverhältniß zu Frankreich kein neues ist und keine Unterbrechung erlitten hat.

Mit dem Vertrage vom 19. Mai 1856 erledigen sich auch die Vorschriften unter 9., 10. und 11. der Verordnung vom 6. Juni 1856, welche durch die Abweichungen des neuen Vertrags gegenstandslos geworden sind.

Dresden, den 10. Juli 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern.
Fchr. v. Beust.

Demuth.

Uebereinkunft

zwischen Sachsen und Frankreich für den Schutz gegenseitiger Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, welche bestimmt ist, an die Stelle der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856 zu treten, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen: den Freiherrn Albin Leo von Seebach, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen etc., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Reichs etc., Ihren Minister, Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeug-

252